

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Billebogen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG

zwischen

1. Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

- nachfolgend „**Kommanditistin**“ -

2. Billebogen Management GmbH

- nachfolgend „**Komplementärin**“ -

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Gesellschafter, Einlagen	3
§ 4 Konten	4
§ 5 Organe der Gesellschaft	5
§ 6 Geschäftsführung; Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin.....	5
§ 7 Vertretung der Gesellschaft.....	5
§ 8 Gesellschafterversammlung.....	6
§ 9 Geschäftsjahr	7
§ 10 Jahresabschluss	7
§ 11 Dauer der Gesellschaft, Kündigung.....	7
§ 12 Auflösung der Gesellschaft	8
§ 13 Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg	8
§ 14 Verfügungen über Gesellschaftsanteile	8
§ 15 Bekanntmachungen	9
§ 16 Schlussbestimmungen	9

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Billebogen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Herrichtung und Bebauung von Grundstücken und Gebäuden, deren Vermietung, Verpachtung, Bewirtschaftung und Veräußerung sowie die Durchführung von Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen im Stadtentwicklungsraum „Billebogen“ auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg; ferner die Durchführung aller mit den vorgenannten Gegenständen im Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere die Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen.
- (2) Die Gesellschaft darf sich an anderen Gesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Geschäftszweck verfolgen, beteiligen und/oder solche Tochtergesellschaften gründen.
- (3) Das Unternehmen hat die im Senatskonzept „Stromaufwärts an Elbe und Bille“ beschlossenen Ziele sowie die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten, z. B. die wirtschafts- und stadtentwicklungspolitischen Ziele.

§ 3

Gesellschafter, Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Billebogen Management GmbH mit Sitz in Hamburg ohne Kapitaleinlage und ohne Beteiligung am Gesellschaftsvermögen.
- (2) Kommanditistin ist die Freie und Hansestadt Hamburg mit einer Hafteinlage von 2.000.000,00 Euro (in Worten: Euro zwei Millionen). Die Hafteinlage ist auf schriftliche Aufforderung der Geschäftsführung der Gesellschaft zu leisten. Die nur teilweise Einforderung der Hafteinlage ist zulässig.
- (3) Die Kommanditistin ist berechtigt, Grundstücke auf die Gesellschaft zu übertragen. Der Verkehrswert der übertragenen Grundstücke wird der Kommanditistin jeweils auf dem für sie bei der Gesellschaft geführten Kapitalkonto II (Rücklagenkonto) gutgeschrieben.

- (4) Nach der in Absatz (2) festgelegten Haftenlage der Gesellschafter richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, die Rechte der Gesellschafter, so vor allem die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, die Gewinnbeteiligung und das Stimmrecht.

§ 4 Konten

- (1) Für die Kommanditistin wird ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II (Rücklagenkonto), ein Darlehenskonto sowie ein Verlustvortragskonto geführt. Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein Kontokorrentkonto geführt.
- (2) Alle geleisteten Einlagen der Kommanditistin bis zur Höhe der gemäß § 3 sowie nach Maßgabe etwaiger Kapitalerhöhungen zu erbringenden Pflichteinlagen werden auf dem Kapitalkonto I geführt.
- (3) Alle über die jeweils gesellschaftsvertraglich vereinbarte Kommanditeinlage hinausgehenden Einlagen der Kommanditistin werden auf dem Kapitalkonto II (Rücklagenkonto) geführt.
- (4) Alle Gewinnzuweisungen und Entnahmen der Kommanditistin werden auf dem Darlehenskonto verbucht; darüber hinaus kann der gesamte Zahlungsverkehr zwischen der Kommanditistin und der Gesellschaft über das Darlehenskonto abgewickelt werden.
- (5) Verluste werden einem gesonderten Verlustvortragskonto zugewiesen. Solange und soweit ein Verlustvortrag besteht, sind Gewinnzuweisungen der folgenden Geschäftsjahre zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden. Nur darüber hinausgehende Gewinnzuweisungen werden dem Darlehenskonto der Kommanditistin gutgeschrieben. Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten am Verlust begründet – auch im Fall der Liquidation oder Insolvenz – keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme unberührt. Ein Anspruch der Komplementärin gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.
- (6) Über das Kontokorrentkonto der persönlich haftenden Gesellschafterin wird der gesamte Zahlungsverkehr zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft abgewickelt.
- (7) Die vorgenannten Kapitalkonten I und II, die Darlehenskonten sowie das Verlustvortragskonto sind unverzinslich. Das Kontokorrentkonto ist im Soll und Haben mit 4% (jährlich nachträglich) zu verzinsen, soweit die Gesellschafter nicht einstimmig eine andere Verzinsung beschließen. Hierbei ist auch die persönlich haftende Gesellschafterin stimmberechtigt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung; Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) Zur Geschäftsführung ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäß berufenen Organe handelt.
- (2) Die Kommanditisten sind berechtigt, alle Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen und zu jeder Zeit von der Komplementärin Auskunft über die Angelegenheiten der Komplementärin und der Gesellschaft zu verlangen. Den Kommanditisten steht kein Widerspruchsrecht im Sinne von § 164 HGB zu.
- (3) Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin für jedes Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zu Lasten des zu verteilenden Ergebnisses der Gesellschaft. Die Haftungsvergütung wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses für das jeweilige Geschäftsjahr fällig.
- (4) Die Komplementärin erhält neben der Haftungsvergütung ihre Aufwendungen für die Gesellschaft erstattet; hierzu zählen auch die Gehälter der Geschäftsführer der Komplementärin, solange diese allein für die Gesellschaft tätig ist. Darüber hinaus erhält die Komplementärin ihre sonstigen betrieblichen Aufwendungen von der Gesellschaft erstattet. Hierunter fallen insbesondere die Gründungskosten, die laufenden Buchhaltungskosten, Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen, laufende Steuerberaterkosten, Kosten für die Jahresabschlussprüfung sowie Mitgliedsbeiträge für die Handelskammer.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Die Vertretung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vertretungsmacht gemäß §§ 161 Abs. 2, 125 - 127 HGB.

- (2) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind stets im Verhältnis zur Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen und von der Komplementärin geleitet. Sie finden am Sitz der Gesellschaft statt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auch die Kommanditistin zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt, sofern die Komplementärin über diesen Grund informiert worden ist und eine Einberufung nicht innerhalb von zwei Wochen vorgenommen hat. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form mit einer Frist von 14 Tagen. Die Regelungen der Absätze (4) und (5) sind davon unbenommen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 - b) die Entlastung der geschäftsführenden Gesellschafterin,
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - d) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen der Kommanditeinlage, sowie sonstige Grundlagengeschäfte, die zwingend in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (3) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Gründe, wie beispielsweise die Regelungen des § 47 Abs. 4 GmbHG, entgegenstehen.
- (4) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen telefonisch, schriftlich, durch Telekopie oder per E-Mail gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsieht. Je Euro 1.000,00 einer Kommanditeinlage gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat darüber hinaus eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vor.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der geschäftsführenden Gesellschafterin zu beschließen.

§ 11 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Diese wird von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt.
- (3) Kündigt die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft, so ist die Kommanditistin verpflichtet, rechtzeitig vor Wirksamwerden des Ausscheidens eine juristische Person mit entsprechender Satzung zu gründen und als persönlich haftende Gesellschafterin aufzunehmen.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung oder anderen Beendigung der Gesellschaft wird diese ab dem Wirksamkeitszeitpunkt von den zur Geschäftsführung berufenen Gesellschaftern als Liquidatoren abgewickelt, es sei denn, die Gesellschafter bestimmen einen anderen Liquidator.

§ 13

Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

- (1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen (1) und (2) genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z. B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 zu treffen.

§ 14

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- (1) Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit allen vorhandenen Stimmen.

